

<p>Das NOFV-Sportgericht beginnt seine Begründung des Umstandes, warum Fuß trotz anderweitiger Sperre nur die drei Spiele nach Urteilsverkündung gesperrt war, sinngemäß damit, dass eine Norm des Inhaltes “An einem Tag können nicht zwei Strafen gleichzeitig verbüßt werden” nicht vorhanden sei (II 2 a). Anschließend werden Normen des NOFV und des DFB genannt, in denen das Thema “Sperrern” auftaucht.</p>	<p>Methodisch kann man mit solch einer Anordnung von Normen zwei Ergebnisse begründen. Die aufgeführten Normen könnten als Ausnahmen zu einer vorher aufgestellten Regel angesehen werden. Oder sie stehen als (nicht zutreffende) Einzelnormen nur dafür, dass der weitere Bereich nicht geregelt ist und dem zuvor mehr oder weniger überzeugend aufgestellten Grundsatz nicht entgegenstehen.</p> <p>Meist wird die Wurzel eines Ergebnisses am Anfang, bei der Wahl der Prämisse, gelegt. So hätte man hier zu Beginn auch formulieren können: “Dass zwei Strafen nicht durch dieselbe Handlung verbüßt werden können, ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der nicht nur dem Strafrecht immanent ist. Einer gesonderten Kodifizierung in den Statuten des NOFV bedurfte es deshalb ebenso nicht wie beispielsweise einer Kodifizierung, dass der NOFV die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Bundesrepublik beachtet.”</p>
<p>In II 2 b) wird nun auf erhebliche Rechtsunsicherheiten eingegangen, die “durch das Erfordernis und die Möglichkeit, den eindeutigen Rechtsfolgenauspruch eines Sportgerichtsurteiles mit Verlängerung der Sperrzeit nachträglich zu modifizieren oder eine geänderte Berechnung der ausgerichteten Sperrzeit mit einer Berücksichtigung von Sperrstrafen anderer Sportgerichte vorzunehmen” entstehen könnten. Außerdem würde gegen das Bestimmtheits- und Garantiegebot sportgerichtlicher Entscheidungen verstoßen.</p>	<p>Hier wird zunächst die Auffassung impliziert, dass eine Sperre nach dem Urteilsspruch fixiert sei. Dies ist wegen möglicher Spielausfälle allerdings nicht so, weshalb Urteilssprüche mit “Datumssperrern” sehr selten geworden sind. Insofern kann sich die Sperrzeit durchaus verlängern, zum Beispiel vom Februar in den März.</p> <p>Die zweite Begründung für die Rechtsunsicherheit knüpft an die selbst gefundene Annahme des Sportgerichtes oben in II 2 a) an. Hält man es mit dem Grundsatz, dass zwei Sperren nicht innerhalb eines Spieles verbüßt werden können, entfällt auch dieses Argument.</p> <p>Etwas pikant ist es, im Anschluss noch ein Bestimmtheits- und Garantiegebot als Begründung heranzuziehen. Es könnte hier als Ausprägung des Rechtsstaatsgebotes angesehen werden – all dies findet sich ebensowenig in den Statuten des NOFV wie auch das “Verbot der Doppelsperren”. Da hätte man sich schon etwas mehr Methodenkonsequenz gewünscht.</p>

<p>In II 2 c) wird die fehlende Information über ein vorhergehendes Urteil des BFV als Grund dafür genannt, dass die dort verhängte Sperre nicht im Urteil des NOFV berücksichtigt worden ist. Diese Kommunikationsdefizite könnten nicht zu Lasten des betroffenen Vereines bzw. Spielers gehen. Überhaupt dürfte es aus Gründen der Rechssicherheit nicht den Vereinen, Spielern, Verbänden oder Spielausschüssen zugemutet (sic!) werden, sportgerichtliche Entscheidungen ... auszulegen oder eigenständig zu bewerten.</p> <p>“Doppelbestrafungen (sind) in seltenen Fällen hinzunehmen.”</p>	<p>Wie schon beschrieben, ist die Annahme von Rechtsunsicherheit fehl am Platze. Die außerdem durchscheinende Annahme, das Sportgericht sei nicht nur für die Verurteilung, sondern auch für die Vollstreckung zuständig, ist angesichts der eigenen Argumentation etwas gewagt. Wer mit dem Rechtsstaatsgebot in der Ausprägung des Bestimmtheits- und Garantiegebot arbeitet, sollte nicht vor der Gewaltenteilung stehenbleiben. Und tatsächlich: § 27 NOFV-RuVO mutet die Vollstreckung der Urteile gerade den weiteren Organen zu. Zählen mit ganzen Zahlen ist, nebenbei bemerkt, auch eigentlich keine echte Zumutung.</p> <p>Ein netter Verschreiber findet sich noch am Ende. Es handelt sich gerade nicht um eine Doppelbestrafung, also um zwei Strafen wegen einer Handlung, sondern eher um eine Halb-Bestrafung oder einen (unfreiwilligen) Straferlass.</p>
<p>II 2 d) benennt noch einmal deutlich, dass der Spieler faktisch zwei Spielsperren gleichzeitig verbüßt hat. “Spieler und Verein haben insofern Glück gehabt.”</p>	<p>Trotz mittlerweile eingetretener Kenntnis der beiden Urteile hat das nach eigenem Anspruch einzig zuständige Sportgericht keine Aussage darüber getroffen, ob der Spieler nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich zwei Spielsperren gleichzeitig verbüßt hat. Zu erfahren ist außerdem, dass Glück im Spielrecht durchaus mit dem Bestimmtheits- und Garantiegebot vereinbar ist.</p>